

VI. Thesen zum Referat

1. In IPR-Manier nach dem Sitz eines Rechtsverhältnisses zu fragen, ihm einen solchen zuzuweisen und danach auch über die Anwendbarkeit von Grundrechten zu entscheiden, verbietet sich. Denn internationalprivatrechtliche Interessen sind nicht (notwendig) identisch mit verfassungsrechtlichen.
2. Tragfähige Antworten auf die Themenfrage erhält man weder allein aufgrund klassisch-kollisionsrechtlicher noch auf historische Geschlossenheit pochender staatsrechtlicher Fragestellung. Die herrschende staatsrechtliche Lehre läßt sich aber mit dem kollisionsrechtlichen Ansatz der wertenden Gewichtung von Inlands- und Auslandsbezügen eines Falles verbinden.
3. Je nach Einzelfall und zu lösender Ordnungsaufgabe kann es um volle Wirksamkeitsverschaffung oder aber um ein angepaßtes Maß von Grundrechtswirkung gehen.
4. Die Ordnungsaufgaben unterscheiden sich danach, ob es sich um Koordinations-, Kooperations- oder Integrationsrecht handelt.
5. Art. 6 n. F. EGBGB macht die Frage nach dem Anwendungsbereich eines Grundrechts nicht überflüssig, sondern verlangt ihre vorgängige Beantwortung.
6. Nur aus der Verfassung lassen sich die Kollisionsnormen für die Verfassung erschließen.
7. Anknüpfungspunkte von internationalprivatrechtlicher Art und Schärfe aus den Grundrechten herauslesen zu wollen, setzt voraus, daß man sie vorher hineinliest.
8. Deshalb sind neben etwaigen Hinweisen auf die Aktivlegitimation für den jeweils zu ordnenden Lebensbereich (Familie, Kommunikation, Arbeitsleben, Umwelt, Handel, Marktverfassung usw.) die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen (Offenheit, Völkerrechtsfreundlichkeit, internationale Zusammenarbeit, europäische Integration), die Grundprinzipien Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit sowie das Gerechtigkeitsprogramm der einzelnen Grundrechte in einem offenen Argumentationsprozeß darauf zu befragen, ob und in welchem Maße einem Grundrechtsträger trotz des konkreten Auslandsbezugs Grundrechtsschutz zuteil werden kann.
9. Dabei sind Anzahl und Intensität der Inlandsverbindungen wichtige Indizien. Endpunkte der Skala: Der Grundrechtsträger im Territorium mit nur gelegentlichem bzw. zufälligem Auslandskontakt genießt im Koordinations-IPR vollen, unverminderten Grundrechtsschutz. Der nach klarer Verfassungslage nicht des Grundrechtsschutzes Teilhaftige (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG) genießt im Integrations-IPR gar keinen Grundrechtsschutz des Grundgesetzes. Ihm bleibt ggf. der Schutz der Gemeinschaftsgrundrechte bzw. der Menschenrechte.

10. Die „Gemeinwohlklausel“ des Bundesverwaltungsgerichts, bei reinen Inlandssachverhalten nicht mehr verwendet, ist Standardinstrument zur Rechtfertigung von Grundrechtseinschränkungen in der internationalen Kooperationsordnung.